

19.06.2019

Sachverhalt:

Mit Reform des Teilhaberechtes durch das Bundesteilhabegesetz und Inkrafttreten des 1. und 2. Teiles des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bedürfen die bestehenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Geltung zum 01.01.2020 zunächst einer Anpassung in Hinblick auf die benannten gesetzlichen Grundlagen.

Die neue Mustervereinbarung (Anlage 3 Landesrahmenvertrag SGB IX) wurde entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des SGB IX mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages SGB IX in der VK SGB XII am 19.12.2018 beschlossen.

Nun gilt es diese auf die bestehenden Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII anzuwenden. Dies geschieht dergestalt, dass die gesetzlichen Bezüge der Anlage 3 Landesrahmenvertrag SGB IX Anwendung finden.

Beschluss:

1. Die VK SGB IX beschließt die Fortgeltung der bestehenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zum 01.01.2020 mit der Modifikation, dass die gesetzlichen Bezüge der neuen Mustervereinbarung (Anlage 3 LRV SGB IX – in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung finden.¹
2. Die Inhalte der Anlagen 1 und 2 der Mustervereinbarung (Anlage 3 LRV SGB IX – in der jeweils gültigen Fassung) werden mit Beauftragung durch die VK SGB IX in der AG Mustervereinbarung ab 2020 überprüft und ggf. angepasst.

Anlage



Anlage_Neue_Gesetzesbezüge_bestehen

Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren:

Einstimmig.

Hamburg, den 03.07.2019

¹ Die gesetzlichen Bezüge auf der Einzelleistungsebene ergeben sich aus der tabellarischen Darstellung *Neue Gesetzesbezüge* in der Anlage dieses Beschlusses.